

# Erste Bekanntmachung

der Wiederholungswahlen zu den Fakultätskonferenzen und der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte der Universität Bielefeld im Wintersemester 2020/21 \*

\* Gemäß § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 Wahlordnung ist diese Wahlbekanntmachung aus datenschutzrechtlichen Gründen bis Ende des Wahlzeitraums (§ 20 Abs. 1 Wahlordnung) elektronisch verfügbar.

1. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2020 festgestellt, dass für die im Wintersemester 2020/21 stattfindenden Briefwahlen zur Fakultätskonferenz in der Gruppe der Studierenden der Fakultät
  - für Biologieund der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte
  - der Fakultät für Biologie
  - der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft
  - der Fakultät für Rechtswissenschaftkeine Listenvorschläge eingereicht wurden (§ 11 WO), und die Durchführung von Wiederholungswahlen gemäß § 24 Abs. 1 e) WO beschlossen.
2. § 11 der Wahlordnung lautet:  
„Wird insgesamt oder in einer Mitgliedergruppe kein gültiger Listenvorschlag eingereicht, so findet eine einmalige Wiederholungswahl gemäß § 24 Abs. 1 Buchstabe e) statt. Der Wahlausschuss bestimmt unverzüglich den Termin für diese Wahl.“
3. Die Wiederholungswahlen finden noch im Wintersemester 2020/21 im Zeitraum von Dezember 2020 bis März 2021 als Briefwahl auf Antrag statt. Sie erfolgen auf Grundlage des bereits aufgestellten Verzeichnisses der Wahlberechtigten. Stichtag für die Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten war der **1. Oktober 2020**.
4.
  - a) Die Frist für das Einreichen von Listenvorschlägen endet am **2. Februar 2021, 12 Uhr**. Die Listenvorschläge sind im Wahlbüro V7-114 oder V7-116 einzureichen. Alternativ können Listenvorschläge auch elektronisch über [zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de](mailto:zentraleswahlamt@uni-bielefeld.de) eingereicht werden. Das Erfordernis, dass der\*die Listensprecher\*in auf Nachfrage in der Lage sein muss, die Originalunterlagen vorzulegen, bleibt davon unberührt.
  - b) Bei der Aufstellung der Listen soll gemäß § 11b HG auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. In seinem Beschluss vom 10. Februar 2016 geht der Senat der Universität Bielefeld davon aus, dass Listenvorschläge die geschlechtsparitätische Repräsentanz erfüllen, wenn auf den Listenvorschlägen
    - bei allen Wahlen die beiden ersten Plätze paritätisch besetzt sind und
    - bei den Wahlen zu den Fakultätskonferenzen in der Gruppe der Studierenden die ersten sechs Plätze paritätisch besetzt sind.
  - c) Mit dem Listenvorschlag ist eine schriftliche unwiderrufliche Erklärung (Unterschrift) jeder kandidierenden Person einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Listenvorschlag zugestimmt hat und im Falle der Wahl das Mandat annimmt. Kann eine Unterschrift auf dem original Listenvorschlag nicht geleistet werden, kann die Unterschrift dem\*der Listensprecher\*in auch in digitaler Form (d.h. Scan, Foto, Fax etc.) oder mittels einer Einverständniserklärung, die über das Wahlportal ([www.uni-bielefeld.de/wahlen](http://www.uni-bielefeld.de/wahlen)) abrufbar ist, übermittelt werden. Diese ist dem Wahlamt von dem\*der Listensprecher\*in ebenfalls vorzulegen.
  - d) In der Gruppe der Studierenden muss jeder Listenvorschlag mindestens von **fünf Wahlberechtigten dieser Mitgliedergruppe unterzeichnet sein (Unterstützer\*innenliste)**. Die Unterstützer\*innen müssen für die Liste wahlberechtigt sein und dürfen auf dieser nicht selbst kandidieren. Hinsichtlich der zu leistenden Unterschrift auf der Unterstützer\*innenliste gilt das unter Absatz 5 aufgeführte.
  - e) Wird innerhalb der Einreichfrist die notwendige Zahl von Kandidat\*innen nicht erreicht, so wird für die eingereichten Listen eine Nachfrist zur Erweiterung der Kandidat\*innenzahl bis zum **8. Februar 2021, 12:00 Uhr** eingeräumt.
  - f) Über die Zulassung der fristgerecht eingereichten Listenvorschläge entscheidet der Wahlausschuss am **9. Februar 2021**.



- g) Gegen die Zurückweisung eines Listenvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidat\*innen kann bis spätestens **11. Februar 2021, 15:00 Uhr** schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über fristgerecht eingereichte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens **12. Februar 2021**. Die Entscheidung ist endgültig.
- h) Die fristgerecht eingereichten und vom Wahlausschuss für gültig erklärten Listenvorschläge werden spätestens am **15. Februar 2021** auf dem Wahlportal der Universität Bielefeld ([www.uni-bielefeld.de/wahlen](http://www.uni-bielefeld.de/wahlen)) bekannt gegeben.

**5.**

- a) Die Wahlen zu allen von dieser Wahlbekanntmachung betroffenen Gremien bzw. Ämtern erfolgen als Briefwahl auf Antrag. Der Antrag auf Briefwahl kann frühestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Wahlbekanntmachung gestellt werden; Frist für das Einreichen von Anträgen auf Briefwahl ist der **19. Februar 2021 um 12:00 Uhr**.
- b) Anträgen auf Briefwahl kann nur stattgegeben werden, wenn sie in der vorgesehenen Frist (Absatz 3) eingegangen und nicht fehlerhaft sind und eindeutig dem\*der Antragsteller\*in zugeordnet werden können.
- c) Der Versand der Briefwahlunterlagen kann frühestens ab dem **23. Februar 2021** erfolgen.
- d) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch jeweils auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und den entsprechend den Vorgaben auf seiner Rückseite gefalteten Stimmzettel in den dazugehörigen Wahlumschlag legen.
- e) Die Wahlberechtigten leiten der Wahlleitung (Wahlbüro V7-114 oder V7-116 UHG) in dem zugeklebten und adressierten Wahlbriefumschlag
  1. den Wahlschein und
  2. in den verschlossenen Wahlumschlägen die entsprechenden Stimmzettelbis spätestens zum **16. März 2021 um 15:00 Uhr** im geschlossenen Wahlbriefumschlag zu.

- 6.** Die öffentliche Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die Wahlleitung sowie ggf. weitere beauftragte Wahlhelfer\*innen und findet am **17. März 2021 ab 9:00 Uhr im Raum V7 117** statt. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter auf dem Wahlportal der Universität Bielefeld ([www.uni-bielefeld.de/wahlen](http://www.uni-bielefeld.de/wahlen)) bekannt gegeben (§ 18 WO).

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Ersten Bekanntmachung der Briefwahlen zum Senat, zu den Fakultätskonferenzen und der Beauftragten für die studentischen Hilfskräfte im Wintersemester 2020/21 der Universität Bielefeld vom 1. September 2020 entsprechend.

Bielefeld, den 14. Dezember 2020

Wahlausschuss  
- Der Wahlleiter -  
Dr. Guido Elsner